

Während er auf S. 86 sagt, dass es für Wessex keine Quellen gebe, heißt es auf S. 90, die westsächsischen Gesetze hätten denen Kents entsprochen. Dieser Kunstgriff gelingt durch die Heranziehung der Gesetze des Königs Ine, wobei der Vf. nicht sagt, dass bereits Liebermann (Gesetze der Angelsachsen, Bd. III, 1916, Ine, Nr. 11) Aethelberht als Quelle für Ine vorgeschlagen hat. Die Rolle des *reeve* in der sich entwickelnden Strafjustiz wird als eher gering erachtet, während diese Beamten z. B. bei der Organisation der Spurfolge eine wichtige Funktion hatten. Auch sollte dem Reinigungseid eine größere Bedeutung zugemessen werden. Weiterhin hatte der Beschuldigte durchaus noch nicht sein Ziel erreicht, wenn genug Eideshelfer beisammen waren, denn die notwendige fehlerfreie Wiedergabe der Formel konnte misslingen (S. 256). Schließlich ist zu klären, ob wichtige Veränderungen an der Wende vom 10. zum 11. Jh. oder in der Folge der normannischen Eroberung von 1066 stattfanden. Hier fehlt eine grundsätzliche Beurteilung durch den Vf. L. bringt frische Ansätze, spekuliert jedoch auch viel. Auf jeden Fall widerlegt seine Arbeit Milsoms Wort: „The miserable history of crime in England can be shortly told. Nothing worth-while was created“ (Historical Foundations of the Common Law, <sup>2</sup>1981, S. 403).

Jens Röhrkasten

Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt, hg. von Hendrik BAUMBACH / Horst CARL (ZHF Beiheft 54) Berlin 2018, Duncker & Humblot, 280 S., ISBN 978-3-428-15385-5, EUR 69,90. – Der Band befasst sich mit dem Landfrieden, einem Phänomen, das in der deutschen Forschung v. a. als vorstaatliche und Staatlichkeit fördernde Form der Friedenssorge im MA behandelt worden ist. Die Hg. beschreiten einen neuen Weg, indem sie den Blick auf den Landfrieden öffnen und die künstliche Trennung zwischen ma. und frühneuzeitlichen Verhältnissen aufheben. Sie schlagen vor, Landfrieden in einer langen zeitlichen Perspektive als Chiffre für Konstellationen zu verstehen, in denen kollektiv Sicherheit hergestellt und konsensual Konflikte beigelegt werden. Acht Beiträge, die Landfrieden situativ in ihrem Zustandekommen und als diskursive Strategie betrachten, lassen deutlich werden, wie fruchtbar es ist, das terminologisch, rechtlich und politisch schillernde Phänomen aus diesem Blickwinkel zu betrachten. So fordert Duncan HARDY (S. 85–120), dass rechtssystematische Definitionen von Landfrieden, wie sie die ältere Forschung vorgeschlagen hat, überdacht werden müssen; er betrachtet die vielen ähnlich funktionierenden Bünde und Einungen als offenes Konzept und Bestandteil einer politischen Kultur des Spät-MA. Auch Christian JÖRG (S. 51–84) plädiert plausibel für ein offeneres Verständnis spätm. Verfassungsverhältnisse: In der Auseinandersetzung mit oberdeutschen Städte- und Landfriedensbündnissen des 14. Jh. hinterfragt er den lange als gesetzt betrachteten Dualismus zwischen König und städtisch beziehungsweise fürstlich geprägten Einungen und macht auf die Möglichkeiten des Landfriedens als eines flexiblen Mittels von Politik und Normsetzung aufmerksam. Der Blick auf strukturelle Bedingungen der Landfriedenssorge unterfüttert solche Beobachtungen: Sascha WEBER (S. 185–207) nimmt den Schwäbischen Reichskreis bis zum Dreißigjährigen